

Satzung des Vereins „ Förderverein Fünfknopfturm e.V.“

Präambel

Die Arbeit des Vereins „Förderverein Fünfknopfturm e.V.“ basiert auf der 600jährigen Geschichte des Fünfknopfturms in Kaufbeuren.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Fünfknopfturm e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadt Kaufbeuren als Eigentümerin die Möglichkeit zu eröffnen, den denkmalgeschützten Fünfknopfturm zu sanieren und zu erhalten. Gleichzeitig soll der Allgemeinheit der geregelte Zugang zum Turm und den dazugehörigen Bereichen eröffnet und deren Geschichte vermittelt werden. Er fördert die Denkmalpflege und den Denkmalschutz sowie die Kunst und Kultur.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - die Beschaffung von Mitteln aus Spenden,
 - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und der ideellen Werbung für diesen steuerbegünstigten Zweck.
3. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Stadt Kaufbeuren als Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für bestimmte Ausgaben übernimmt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Er ist Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Vereinssatzung und werden für bestimmte Veranstaltungen vom Vorstand bzw. zu bildenden Ausschüssen festgelegt. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder, den Zugang zum Fünfkopfturm im Rahmen von Führungen für die Öffentlichkeit sicher zu stellen. Dabei sind die gültigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung von Ausgaben
 - d. Genehmigung des Kassenberichts
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen, oder sie vom Vorstand einberufen wird. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzendem und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Ersten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 - Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge hierzu sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kaufbeuren, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung im Rathaus Kaufbeuren

Kaufbeuren, den 12. November 2014